

BENUTZUNGSORDNUNG UND GEBÜHRENORDNUNG FÜR DIE STÄDTISCHEN TURN- UND SPORTHALLEN

I. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

§ 1

Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die Turn- und Sporthallen der Stadt Weingarten.

§ 2

Zweckbestimmung

- (1) Die Turn- und Sporthallen der Stadt Weingarten dienen dem Turn- und Sportunterricht an den Schulen, dem Übungsbetrieb der örtlichen Sportvereine und der Abhaltung öffentlicher Sportveranstaltungen im Rahmen nachstehender Regelung.
- (2) Im Einzelfall können die Sportstätten auch zu anderen Veranstaltungen überlassen werden.

§ 3

Überlassung der Turn- und Sporthallen

- (1) Die Stadtkämmerei - Schul- und Sportamt - erhält von den Schulleitungen vor Beginn eines jeden Schuljahres einen Belegungsplan für die Benutzung der Hallen.

Die Sportvereine dürfen die Hallen im Einvernehmen mit dem Stadtverband für Leibesübungen zu den jeweils festgesetzten Übungszeiten, in der Regel von 17.30 - 22.00 Uhr, benutzen.
- (2) Anträge auf Überlassung von Turnhallen für sportliche Zwecke außerhalb des Schulturnbetriebes und des Benutzungsplans der Vereine sind bei der Stadtkämmerei - Schul- und Sportamt - zu stellen. Die Hallen dürfen erst benutzt werden, wenn eine Genehmigung erteilt ist. Die Genehmigung kann geändert oder widerrufen werden.
- (3) Zusätzlich erforderliche Anmeldungen und Genehmigungen für Veranstaltungen obliegen dem, dem die Sportanlagen überlassen werden.
- (4) Benutzer und Besucher unterwerfen sich mit Betreten der Sportanlagen den Bestimmungen dieser Ordnung.

§ 4

Benutzung

- (1) Beim Turn- und Sportunterricht, beim Übungsbetrieb sowie bei Veranstaltungen muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein.
- (2) Die Sportanlagen gelten von der Stadt Weingarten als ordnungsgemäß übergeben, sofern der Veranstalter notwendige Mängel nicht unverzüglich geltend macht.
- (3) Sportarten, bei deren Ausübung Beschädigungen über das normale Maß der Abnutzung hinaus zu befürchten sind, sind zu unterlassen. Die Stadtkämmerei kann Bestimmungen und Auflagen für einzelne Sportarten, z.B. Ballspiele, in den Hallen treffen.
- (4) Geräte, insbesondere bei Turnveranstaltungen oder Veranstaltungen der Leichtathletik, haben die Benutzer oder Veranstalter selbst auf- und abzubauen, und zwar unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung bzw. des Übungsbetriebes. Sämtliche Geräte sind an ihren ursprünglichen Standort zurückzubringen.

Dem jeweiligen Hausmeister ist sofort zu melden, wenn Geräte fehlen oder beschädigt worden sind.

§ 5

Allgemeine Ordnungsvorschriften

- (1) Die Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Anordnungen des Aufsichts- und Ordnungspersonals bzw. der Hausmeister sind zu befolgen.
- (2) Die Benutzung der Hallen darf erst erfolgen, wenn der jeweils verantwortliche Sportlehrer bzw. Übungsleiter anwesend ist; er verlässt als letzter die Halle.
- (3) Änderungen an den Anlagen und Einrichtungen (z.B. Aufstellen von Sitzgelegenheiten und Masten, besondere Ausschmückung, Änderung der Beleuchtungseinrichtung usw.) bedürfen der Zustimmung der Stadtkämmerei.
- (4) Die Hallen dürfen nur mit Turnschuhen betreten werden. Es ist untersagt, Turnschuhe, die in den Außenanlagen getragen werden, in der Halle zu benutzen. Das Reinigen der Turnschuhe in den Duschräumen ist nicht gestattet.
- (5) Zur Schonung der Geräte und der Hallenböden sind sämtliche rollbaren Geräte zu rollen, alle anderen zu tragen. Das Schleifen von Matten und Turngeräten ist nicht gestattet.
- (6) Das Rauchen sowie der Konsum von Getränken ist in den Turn- und Sporthallen nicht erlaubt.

Der Ausschank von Getränken bei Veranstaltungen ist nur nach vorheriger Zustimmung durch die Stadtkämmerei gestattet. Getränke dürfen nur im Pappbecher (nicht in der Flasche) ausgeschenkt werden.

- (7) Fundsachen sind beim jeweiligen Hausmeister abzugeben.

- (8) Tiere dürfen in die Turn- und Sporthallen nicht mitgebracht werden.
- (9) Abfälle und Papier sind in den bereits stehenden Behälter zu werfen.
- (10) Die genehmigten Überlassungs- und Übungszeiten sind einzuhalten. Die abendliche Benutzung einschließlich Aus- und Ankleiden sowie Duschen endet um 22.00 Uhr.

§ 6

Haftung

- (1) Die Stadt Weingarten haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen und nicht für Personenschäden, die bei Benutzung der Sportanlagen und ihrer Einrichtungen (einschließlich Außenanlagen, Zufahrten, Parkplätze und Fußwege) entstehen.
- (2) Für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Schäden und Verluste an Einrichtungen und Geräten der Sportanlagen haftet der Verursacher; daneben haftet bei Veranstaltungen und beim Übungsbetrieb der Vereine gesamtschuldnerisch der, dem die Anlagen überlassen worden sind.
- (3) Wird die Stadt Weingarten wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der, dem die Sportanlage überlassen worden ist, verpflichtet, die Stadt Weingarten von gegen sie geltend gemachten Ansprüchen in voller Höhe freizustellen.
- (4) Die Stadt Weingarten ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftpflichtigen zu beheben oder beheben zu lassen.
- (5) Die Stadt Weingarten kann den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und eine entsprechende Sicherheitsleistung verlangen.

§ 7

Verstöße

Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Stadt Weingarten die Benutzung der Sportanlagen zeitlich befristet oder dauernd untersagen.

§ 8

Allgemeines

Während der gesetzlichen Schulferien sind die Hallen geschlossen. In den Sommerferien kann bei begründetem Bedarf örtlicher Vereine die Großsporthalle teilweise freigegeben werden.

II. ENTGELTE

§ 9

Grundsatz

Die Benutzung der Turn- und Sporthallen durch örtliche Schulen ist unentgeltlich. Für örtliche Sportvereine ist die Benutzung nach den Festlegungen des Benutzungsplans für den Übungsbetrieb und für die Abhaltung von Lehrgängen ebenfalls unentgeltlich.

§ 10

Entgelte für die Benutzung der Hallen

Für die Benutzung der Turn- und Sporthallen werden die Gebühren wie folgt festgesetzt:

- (1) Großsporthalle mit Zuschauerrängen
 1. Bei Veranstaltungen örtlicher Vereine und Organisationen mit oder ohne Eintrittsgelder erfolgt die Überlassung gebührenfrei.
 2. Bei Veranstaltungen auswärtiger Träger mit Eintrittsgeldern 25 % der Bruttoeinnahmen pro Veranstaltung; mindestens jedoch 100,00 €
 3. Bei Veranstaltungen auswärtiger Träger und Nichtvereine ohne Eintrittsgelder pauschal 100,00 €.
- (2) Turnhallen ohne Zuschauerränge
 1. Bei Veranstaltungen örtlicher Vereine und bei denen keine Eintrittsgelder erhoben werden, erfolgt die Überlassung ebenfalls gebührenfrei.
 2. Bei Erhebung von Eintrittsgeldern und Benutzung durch andere Träger pauschal 25,00 €
- (3) Bei Großveranstaltungen kann die Stadt mit den Benutzern eine Sonderregelung treffen.
- (4) Eventuell anfallende Personalkosten werden gesondert in Rechnung gestellt.

§ 11

Verfahrensbestimmung

- (1) Bei Erhebung von Eintrittsgeldern ist das Benutzungsentgelt an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag bei der Stadtkämmerei abzurechnen und zur Zahlung fällig.
- (2) Bei Veranstaltungen ohne Einnahmen ist die Pauschalgebühr nach Rechnungsstellung durch die Stadtkämmerei zu entrichten.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung für die städtischen Turn- und Sporthallen tritt am 11.05.1989 in Kraft. Gleichzeitig treten folgende bisherige Benutzungs- und Gebührenordnungen außer Kraft:

1. Die Benutzungsordnung für die Turnhalle Talschule vom 01.06.1961 und Gebührenordnung vom 27.09.1962, § 389
2. Die Benutzungsordnung für die Turnhalle Oberstadtschule vom 17.01.1969
3. Die Benutzungsordnung für die Großsporthalle Schulzentrum vom 18.04.1974 und Gebührenordnung vom 03.05.1974, § 158

	Beschlussdatum	Ausfertigungsdatum	Amtliche Bekanntmachung
Benutzungsordnung	10.05.1989	11.05.1989	entfällt